

Von: Hubertus Päffgen <>

Gesendet: Dienstag, 19. August 2025 17:02

An:

Cc:

Betreff: AW: Unterlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen RA Notz

Sehr geehrte Frau Dr. Schmidt-Morsbach,
sehr geehrte Beiräte ,

am 21.07.2025 wurde uns das als vorläufiger Schlussbericht bezeichnete Dokument über eine sog. Sonderprüfung der Beiräte insbesondere mit Blick auf Tätigkeiten von Herrn Notz übersandt. Gleichzeitig wurden wir aufgefordert, „die bislang an Herrn Notz geleisteten Honorare unverzüglich zurückzufordern“. Mit E-Mail vom 25.07.2025 hatten Sie zudem mitgeteilt, dass Sie „bis heute keine Freigabe erhalten“ hätten, die am 21.07.2025 avisierte Überlassung der der „Sonderprüfung zugrunde liegenden E-Mail-Korrespondenzen“ zu erledigen. Zudem teilten Sie in dieser E-Mail mit, dass Sie aufgrund „der für Sie im Raum stehenden Haftung eine zeitnahe Umsetzung erwarten“.

Mit E-Mail vom 15.08.2025 fordern Sie nunmehr uns persönlich unter Fristsetzung „zur Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Rechnungen“ auf. Die dem vorläufigen Schlussbericht zugrunde liegenden Unterlagen und Informationen wurden uns hingegen nicht überlassen. Eine tragfähige, im Interesse der Fonds liegende Begründung hierfür wurde nicht gegeben.

Nachdem dieser – vorläufige – Bericht einige Aussagen und angebliche Feststellungen enthält, die unzutreffend sind, und nach unserer Einschätzung auch handwerkliche Fehler enthält, ist es erforderlich, hierzu eine eigenständige, unabhängige Prüfung vorzunehmen. Die nachstehenden Ausführungen erfolgen in einem ersten Schritt nur dem Beirat gegenüber, da wir davon ausgehen, dass die Überwachungsaufgabe des Beirats grundsätzlich nicht unter Einschluss der (Anleger-)Öffentlichkeit vonstattengehen sollte. Wir stellen allerdings klar, dass wir uns eine diesbezügliche Stellungnahme den Anlegern gegenüber vorbehalten.

Wir verzichten heute bewusst darauf, auf einzelne Punkte näher einzugehen. Dies insbesondere, weil wir wie bereits mitgeteilt bei Weitem nicht über alle Informationen verfügen, von denen uns bereits seitens des Beirats mitgeteilt wurde, dass diese beiratsseitig vorliegen. So wurde uns gegenüber betont, dass die Feststellungen des Beirats in wesentlichen Teilen auf Informationen beruhen, die uns bislang unbekannt sind. Dies betrifft nicht nur Informationen, Unterlagen, E-Mail-Korrespondenzen etc., welche Herr Hug oder Herr Notz zur Verfügung gestellt haben, sondern insbesondere auch Informationen, die von weiteren Personen, wie zum Beispiel Herrn Wittmann mit E-Mail vom 09.06.2025 bereitgestellt wurden. Wir möchten zugleich hervorheben, dass eine Aufklärung der in Rede stehenden Sachverhalte auch in unserem Interesse ist.

Die Aussagen des vorläufigen Schlussberichtes, wir hätten eine unzulässige oder rechtlich nicht wirksame Beauftragung veranlasst oder unsere Kenntnisse zu den französischen Verfahren seien unzureichend gewesen oder wir hätten die Tätigkeit von Herrn Notz unzureichend kontrolliert, entbehren jeder sachlichen Grundlage. Wir weisen diese Darstellungen zurück. Wir behalten uns vor, zu einzelnen Punkten des Berichts gesondert und mit der gebotenen inhaltlichen Tiefe Stellung zu nehmen, um Missverständnisse auszuräumen und den tatsächlichen Ablauf darzulegen. Dies wird allerdings erst dann möglich sein, wenn auch uns die entsprechenden Informationen vorliegen oder nicht lediglich unsubstantiierte Vorwürfe in den Raum gestellt werden. Eine vorherige Einlassung wäre daher auch nicht im Interesse der

Fonds. Wie vorstehend ausgeführt, wurden durch uns im Zusammenhang mit den in dem vorläufigen Schlussbericht genannten Sachverhalten keine Pflichten verletzt.

Davon unabhängig sahen wir aufgrund der uns bislang vorliegenden Informationen keine ausreichend belastbaren Gründe für eine Anspruchsverfolgung gegenüber Herrn Notz. Dieses Bild ergibt sich im Übrigen nicht nur aus dem vorläufigen Schlussbericht selbst und der unzureichenden Zurverfügungstellung der dafür eingeholten Informationen, sondern auch aus den Schlussfolgerungen der E-Mail vom 21.07.2025, die lauten:

„Als Ergebnis stellen wir fest, dass nur teilweise hinreichend belastbaren Beweise für die von der IG-Leo geäußerten Vorwürfe vorliegen.“

„Wir sind andererseits der Meinung, dass der Vorwurf, die Geschäftsführung hätte in Kenntnis dieses Umstands diese Zahlungen freigegeben, nicht eindeutig belegbar ist.“

Der vorläufige Schlussbericht beinhaltet jedoch zudem einige für uns neue Informationen. Diese sind indes oftmals bereits von Wertungen geprägt und sind daher für die Beurteilung des Sachverhalts nicht ausreichend belastbar. Dennoch haben wir das Gespräch mit Herrn Notz gesucht und auf Ihre Empfehlung hin – Ihrer Bitte, den vorläufigen Schlussbericht nicht als Dokument zu überlassen – aus dem vorläufigen Schlussbericht am 11.08.2025 lediglich telefonisch zitiert. Herr Notz wird auskunftsgemäß die ihm überlassenen Informationen bewerten.

Im Hinblick darauf, dass nach dem Gesellschaftsvertrag der Beirat gegenüber der Geschäftsführung nicht weisungsbefugt ist, halten wir es für zwingend, die Berechtigung etwaiger Ansprüche der Fondsgesellschaften, in diesem Fall gegen Herrn Notz, vorab selbst zu prüfen bzw. erforderlichenfalls eine diesbezügliche anwaltliche Prüfung namens der Fonds als potenzieller Anspruchsinhaberinnen in Auftrag zu geben. Ein anderes Vorgehen wäre mit Blick auf unsere Pflichten als Geschäftsführer zumal vor dem Hintergrund der von Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. Schmidt-Morsbach, in den Raum gestellten Haftung, nicht sorgfaltsgemäß.

Höchst vorsorglich stellen wir klar, was aus unserer Sicht ohnehin selbstverständlich ist: Die Prüfung, ob etwaige Ansprüche gegen Herrn Notz bestehen, erfolgt alleine an den Interessen der jeweiligen Fondsgesellschaft ausgerichtet. Wir halten es daher für fehl am Platz, wenn Sie trotz der rechtlich verankerten Weisungsunabhängigkeit der Geschäftsführung unter Verweis auf eine angebliche Haftung unsererseits faktisch die Anweisung erteilen, etwaige nach unserem Kenntnisstand jedoch bislang nicht fundierte Ansprüche gegen Herrn Notz zu verfolgen. Wie ausgeführt, ist es unser Bestreben, auch insoweit unsere Pflichten als Geschäftsführer bestmöglich zu erfüllen. Nachdem der Beirat mitgeteilt hat, über uns bislang unbekannte Informationen zu verfügen, die eine Anspruchsverfolgung gegenüber Herrn Notz ermöglichen sollen, haben wir den Beirat im Interesse der jeweiligen Fondsgesellschaft, als dessen Organ der Beirat auch jeweils verpflichtet ist, aufzufordern, sämtliche dieser Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, um eine Prüfung durch die Geschäftsleitung zu ermöglichen. Das gilt umso mehr, als sich herausstellt, dass nicht alle verwendeten Zitate korrekt sind.

Auch Ihre E-Mail vom 25.07.2025, mit welcher Sie, sehr geehrte Frau Dr. Schmidt-Morsbach, uns an Herrn Notz hinsichtlich der Herausgabe von E-Mails verweisen, enthält nach unserem Verständnis einen Zirkelschluss und greift daher zu kurz:

Sollen wir – wie im vorläufigen Schlussbericht angeregt – in die Lage versetzt werden, mögliche Ansprüche gegen Herrn Notz prüfen zu können, ist hierfür unbedingt erforderlich, dass uns sämtliche dem Bericht zugrunde liegenden Informationen vollständig zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere der vollständige Schriftverkehr aller beteiligten Personen,

sämtliche E-Mails, Unterlagen und Dokumente, die in die Bewertung eingeflossen sind, sowie die Protokolle bzw. Mitschriften aller Anhörungen und Gespräche mit beteiligten Personen. Nur auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte, rechtssichere und verantwortungsvolle Prüfung im Interesse der Fonds möglich.

Davon unabhängig ist die mit Ihrem Schreiben vom 15.08.2025 angekündigte Inanspruchnahme von uns persönlich, die allerdings ihrerseits an unzutreffenden Sachverhaltsannahmen leidet. Diesbezüglich ist für die hier interessierende Frage aber relevant, dass den Mandatierungen von Herrn Notz Dokumentationen zugrunde lagen, die den Beiräten im Datenraum auch sämtlich verfügbar sind. Angesichts der bislang unvollständigen Informationslage, der offenen Punkte zum Zustandekommen des vorläufigen Schlussberichts sowie der darin enthaltenen, aus unserer Sicht teilweise nichtzutreffenden Bewertungen, erscheint uns eine fundierte Prüfung unerlässlich, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

Der Übersendung sämtlicher vorliegenden Informationen sowie der Klarstellung, dass weitere Informationen derzeit nicht vorliegen, sehen wir daher kurzfristig entgegen.

Abschließend merken wir an, dass uns bisher nicht mitgeteilt wurde, was an dem Schlussbericht vorläufig sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Päffgen
Vorstand / COO



CAV Partners AG
Regensburger Str. 31
93128 Regenstauf

Mail: paeffgen@cav-partners.de
www.cav-partners.de
Telefon: 0941 307949-17
Mobil: +49 172 3050587
Fax: 0941 307949-11

Vorstandsvorsitzender: Thomas Hartauer
Vorstand: Andreas Roth, Hubertus Päffgen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof.Dr. Andreas Rausch
Steuernummer: 244/120/00311
USTID: DE311282924